

596.

Waldsee, 1397 Juli 24.

Hans Fuchsswanz von Immenried<sup>2</sup> erklärt, dass er seinem lieben Bruder Jäck dem Fuchsswanz seinen Teil des Gutes, das dem Seyer gehört hat, und dem Gut, das dem Knetzer gehörte, beide zu Rembrechtzhoven<sup>3</sup> verkauft hat, mit allen Rechten (Pertinenzformel), wie er sie als Lehen von seinen gnädigen Herren Junker Tölzer<sup>4</sup> und Junker Märk<sup>5</sup> von Schellenberg von Kisslegg Gebrüdern («Jvncherr Töltzern vnd Jvncherr Märken von Schellenberg von kisslegg Gebrüder») an ihn gebracht hat, um zehn Pfund guter Heller. Als Gewähren setzt er ihm die obgenannten Lehenherren. Es siegeln der Aussteller und die Gewähren.

Original im Fürstlich Waldburg-Wolfeggischen Gesamtarchiv Wolfegg n. 15. – Einfache Initiale über 14 Zeilen. – Siegel fehlen.

1 Waldsee BW.

2 Immenried nnö. von Wangen BW.

3 Rempertshofen n. von Wangen.

4 Tölzer III. von Schellenberg-Kisslegg, Sohn Marquards I., † 1427.

5 Märk II. von Schellenberg-Kisslegg, sein Bruder.

597.

1397 Oktober 29.

Heinz der Wagner von Sunthofen,<sup>1</sup> gesessen zu Heggelbach<sup>2</sup> erklärt, dass er von Kunz Wiger, Bürger zu Leutkirch<sup>3</sup> das Eigentumsrecht am Hof zu Heggelbach,<sup>2</sup> der ehemals Georgs des Irrers Besitz war und den er jetzt selbst baut, um 12 Pfund Heller erworben habe. Mit dem selben Wiger sei dabei ausbedungen, dass der Käufer zwei Pfund Heller und zwei Malter Haber Leutkircher Mass als Zins in die Stadt bringe, in ein Haus, welches er wolle. Eigentum und Satz (= Verfügungsgewalt) des Hofes sind rechtes Lehen von denen von Schellenberg von Hohentann<sup>4</sup> («von den von Schellenberg von hohentann»<sup>4</sup>); der Verkäufer hat ihm bei diesen das Lehen